

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Springe

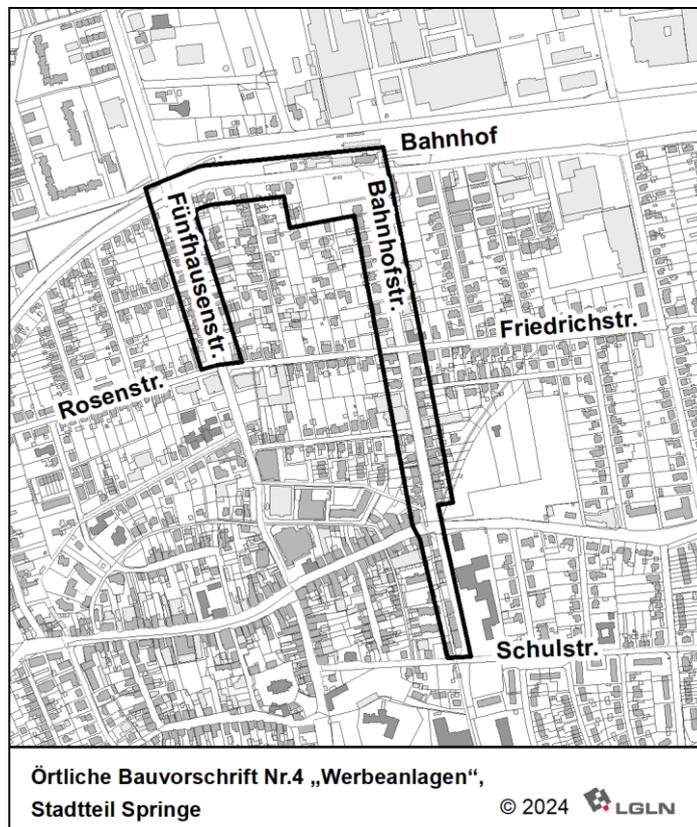
Örtliche Bauvorschrift Nr. 4 „Werbeanlagen“, Stadtteil Springe

hier: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 84 NBauO (Niedersächsische Bauordnung)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) Nr. 4 „Werbeanlagen“, Stadtteil Springe beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der ÖBV ist die Regelung der Zulässigkeit von Werbeanlagen in Teilen des Stadtteils Spinge.

Der Geltungsbereich der ÖBV liegt in der Gemarkung Springe und betrifft die Straßenzüge Bahnhofstraße, Hinter der Burg, Bürgermeister-Peters-Straße und den nördlichen Teil der Fünfhausstraße. Er ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet:



Gemäß § 3 (1) BauGB können die Unterlagen

vom 29.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024

auf der Internetseite der Stadt Springe: <https://www.springe.de/rathausinspringe/bauen-wohnen/aktuelle-verfahren/> eingesehen werden.

Außerdem liegt der Vorentwurf der ÖBV mit Begründung in diesem Zeitraum im Dienstgebäude der Stadt Springe, Zur Salzhaube 9, 31832 Springe zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen zu den Planungen per E-Mail (stadtplanung@springe.de), schriftlich bei der Stadt Springe, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Einwendungen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Bürgermeister

Im Auftrage:



(Klostermann)